

Flugplatzordnung des MBC Lehrte e. V.

1. Jeder Modellpilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet werden. Das An- und Überfliegen von Personen und Tieren ist generell nicht erlaubt.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

a. Jeder Pilot hat seinen Mitgliedsausweis, den erforderlichen Versicherungsnachweis, gegebenenfalls den Befähigungsnachweis zum Steuern von Modellen über 25 kg und die für seine Modelle notwendigen Lärmpässe mit sich zu führen und auf Verlangen der Polizei, Angehörigen der Luftaufsichtsbehörden sowie Vorstandsmitgliedern oder dem Flugleiter vorzulegen.

b. Das Steuern von Flugmodellen unter Alkoholeinfluss ist untersagt.

c. Gemäß den Ausweichregeln im Flugverkehr haben Flugmodelle allen anderen Teilnehmern am Luftverkehr auszuweichen.

d. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in PKW vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

3. Flugleiter

a. Bei Anwesenheit von mehr als drei Piloten mit betriebsbereiten Modellen auf dem Platz ist ein Flugleiter zu benennen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Verstöße gegen die Flugplatzordnung kann der Flugleiter mit einem Flugverbot oder Platzverweis ahnden und teilt sie unverzüglich dem Vorstand mit. Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen kann ein Ordnungsgeld von 100,- Euro verhängt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

b. Während der Flugleitertätigkeit darf der Flugleiter selbst kein Modell steuern. Will der Flugleiter selbst ein Modell steuern, muss er die Flugleitung vorab einer anderen Person übertragen. Die Flugleitertätigkeit ist mit Anfangs- und Endzeit im Flugleitertagesbericht einzutragen.

c. Der Flugleiter muss über 18 Jahre alt sein und die Bestimmungen der Aufstieggenehmigung, dieser Flugplatzordnung und der entsprechenden Paragraphen aus der Luftverkehrsordnung und des Luftverkehrsgesetzes kennen.

4. Flugleitertagesbericht

a. Auch bei Flugbetrieb ohne Flugleiter (bis zu drei Piloten mit betriebsbereiten Flugmodellen auf dem Platz) ist ein Flugleitertagesbericht von den Piloten auszufüllen. Der Bericht muss auf jeden Fall das Datum, die Namen der Piloten und die Zeiträume enthalten, in denen die Piloten am Flugbetrieb teilgenommen haben. Der Pilot, der als letzter den Platz verlässt, wirft den Flugleitertagesbericht in den dafür vorgesehenen Briefkasten an der Flugplatzhütte ein.

b. Bei Flugbetrieb mit Flugleiter ist zusätzlich der Name des Flugleiters und der Zeitraum der Flugleitertätigkeit einzutragen. Überträgt der Flugleiter seine Tätigkeit an eine andere Person, trägt sich diese Person mit der Uhrzeit der Übergabe in den Flugleitertagesbericht ein. Der letzte Flugleiter zeichnet den Bericht ab und wirft ihn in den dafür vorgesehenen Briefkasten an der Flugplatzhütte ein.

c. Besondere Vorkommnisse wie Außenlandungen oder Abstürze sind in den Flugleitertagesbericht einzutragen und umgehend dem Flugabteilungsleiter zu melden. Bei allen Vorkommnissen sind die beteiligten Piloten, Personen-, Sach- und/oder Flurschäden im Flugleitertagesbericht zu vermerken.

5. Flugbetriebszeiten für Modelle mit Verbrenner- und/oder Turbinenantrieb

Montag bis Freitag vom 1.Mai bis 30.September jeden Jahres:

8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 21:00 Uhr

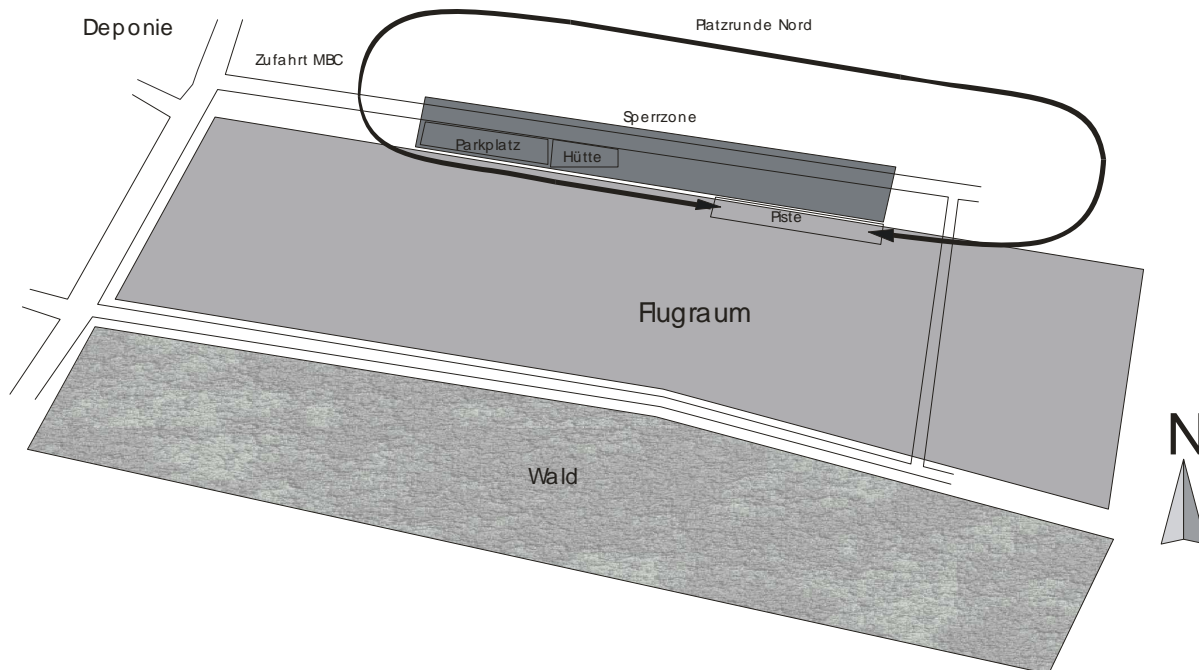
Für alle übrigen Tage des Jahres:

8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20:00 Uhr

Für Flugmodelle mit Elektroantrieb oder ohne Antrieb gelten diese Auflagen nicht, wenn die Einhaltung der Bestimmungen unter Punkt 1. gewährleistet ist.

6. Flugraum

- a. Die nördliche Flugraumgrenze (Richtung Vorbereitungsraum) ist die nördliche Pistenkante, wobei die westliche und östliche Verlängerung dieser Linie als Sicherheitslinie für den gesamten Flugraum gilt.
- b. Der dunkelgrau eingezeichnete Bereich nördlich der Sicherheitslinie bis über den Wirtschaftsweg hinaus gilt als absolute Sperrzone für den Flugverkehr.
- c. Bei Wind aus südlichen Richtungen und/oder tiefstehender Sonne darf die nördliche Platzrunde für den Landeanflug genutzt werden.
- d. Die Kreisstraße 123 darf in westlicher Richtung unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 400 Metern zum Ort Steinwedel überflogen werden, wobei eine Mindestflughöhe von 50 Metern nicht unterschritten werden darf.



7. Zugelassene Flugmodelle

- a. Der Flugplatz ist für Segel-, Elektro-, Turbinen- und Verbrenner-Flugmodelle mit einem Maximalgewicht von **150 kg** zugelassen. Pulsorantriebe sind nicht zugelassen. Flugmodelle über **25 kg** Gewicht müssen entsprechend der geltenden Bestimmungen abgenommen sein.
- b. Die Modelle dürfen nur mit Funkfernsteueranlagen betrieben werden, die den Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Dazu zählen Anlagen die im **35 MHz A- und B-, sowie im 2,4 GHz-Band** arbeiten. **Aus Sicherheitsgründen ist der Betrieb von 40 MHz weiterhin untersagt, weil sich in Burgdorf ein RC-Car Platz befindet.**
- c. Um Doppelbelegungen beim Betrieb von 35 MHz Anlagen zu vermeiden, haben die Piloten den von ihnen benutzten Kanal auf der Frequenztafel zu markieren.
- d. Die Modelle müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Der Flugleiter ist berechtigt, Modelle, die nicht in technisch einwandfreiem Zustand sind, vom Flugbetrieb auszuschließen.

8. Vorbereitungsraum/Sicherheitsbereich

- a. Der Vorbereitungsraum befindet sich zwischen Sicherheitszaun und der Flugplatzbegrenzung zum Weg. Werden Motormodelle im Vorbereitungsraum angelassen ist darauf zu achten, dass sie mit dem Propeller Richtung Sicherheitszaun ausgerichtet sind. Bei Turbinenmodellen ist darauf zu achten, dass eine Gefährdung Dritter durch den Abgasstrahl ausgeschlossen ist.

b. Modelle mit laufenden Motoren/Turbinen werden aus dem Vorbereitungsraum heraus geschoben, bis sie sich hinter dem Sicherheitszaun befinden. Nach der Landung werden die Motoren/Turbinen abgestellt, bevor das Modell Richtung Vorbereitungsraum zurückgeschoben wird.

9. Zuschauer

Zuschauern ist das Betreten des Fluggeländes hinter der Absperrung untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.

10. Start- und Landebahn

a. Der Bereich der Start- und Landebahn darf nur zum Starten und Landen sowie ggf. zur Entfernung von Fremdkörpern oder verunglückten Modellen betreten werden. Befindet sich mehr als ein Modell in der Luft, ist der Bereich über der Piste frei zu halten (keine Schwebeflüge mit Helikoptern, kein 3D Kunstflug, Tiefe Überflüge nur in Absprache mit den anderen Piloten).

b. Die am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten haben sich in einer Gruppe zusammenzufinden, um sich abstimmen zu können. Starts und Landungen werden den anderen Piloten angesagt.

c. Modelle dürfen nur auf der Piste bzw. im unmittelbaren seitlichen Bereich neben der Piste gestartet und gelandet werden. Ausnahmen (z. B. bei F-Schlepp oder Gummiseilstart) bedürfen der Zustimmung des Flugleiters.

d. Der Start eines Modells ist von jedem Piloten vor dem Verlassen des Vorbereitungsraums dem Flugleiter vorher anzuzeigen. Zeitgleich dürfen nicht mehr als 3 Flugmodelle am Flugbetrieb teilnehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Flugleiters.

e. Kein Vereinsmitglied hat ein Anrecht darauf, allein zu fliegen. Sollte es aus Sicht des Piloten erforderlich sein allein zu fliegen, ist das im Vorfeld mit dem Flugleiter und/oder den anderen Piloten abzustimmen.

11. Fahrzeuge

Fahrzeuge sind aus Richtung Straße (Mülldeponie) gesehen **vor** der Vereinshütte zu parken. Das Parken zwischen Vereinshütte und Wirtschaftsweg ist untersagt. Fahrzeuge dürfen zum Be- und Entladen am Rand des Wirtschaftsweges in Höhe des Vorbereitungsraums kurzzeitig abgestellt werden.

12. Sauberkeit des Fluggeländes

Jeder Nutzer hat etwaige Abfälle selbst zu Hause zu entsorgen. Er ist für die Sauberkeit des Fluggeländes mitverantwortlich. Jegliche Verunreinigungen des Bodens sind zu unterlassen.

13. Gastflieger

Vereinsfremde Piloten (Gastflieger) dürfen das Fluggelände nur (nach Absprache mit dem Flugleiter) betreten und am Flugbetrieb teilnehmen, wenn sie das Formular für eine Tagesmitgliedschaft ausgefüllt haben und dem Flugleiter das Vorhandensein einer gültigen Haftpflichtversicherung belegen können. Die Tagesmitgliedschaft kostet 5,- €. Der Betrag ist an den Flugleiter zu entrichten.

14. Aufstiegsgenehmigung

Jeder Verstoß gegen diese Flugplatzordnung kann dazu führen, dass dem MBC Lehrte e. V. die Aufstiegsgenehmigung entzogen wird und dementsprechend der Flugbetrieb im MBC Lehrte e. V. eingestellt werden muss. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Flugplatzordnung stellt deshalb den Sachverhalt des vereinschädigenden Verhaltens gemäß der Satzung des MBC Lehrte e. V. dar.

15. Hinweise des Vorstands

Vereinsmitglieder, Gastflieger und Zuschauer können sich mit Fragen zum Verein und Hinweisen zum Flugbetrieb jederzeit an den Vorstand bzw. an den Leiter der Flugabteilung des Vereins wenden.

Die Verantwortlichen stehen üblicherweise sonntags ab 10.00 Uhr sowie mittwochs ab 18.00 Uhr auf dem Flugplatz als Ansprechpartner zur Verfügung und sind unter Info@mbc-lehrte.de erreichbar.